

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

B GRÜNFLÄCHE, ÖFFENTLICH (SIEHE TEXTL. FESTS. NR. 1 U. 2)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

0 OFFENE BAUWEISE

----- BAUGRENZE

GRÜNFLÄCHEN



GRÜNFLÄCHE, ÖFFENTLICH (SIEHE TEXTL. FESTS. NR. 2)
ZWECKBESTIMMUNG: SPORTPLATZ

SONSTIGE PLANZEICHEN

— — — — — GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

● — ● — ● — — — — — ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. In der mit "B" gekennzeichneten überbaubaren Fläche mit der Bezeichnung "Tennis" ist die Errichtung eines Vereinsheimes für den Tennisverein mit Umkleide-, Sanitär- und Geräteräumen sowie den erforderlichen Nebenräumen zulässig. Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 5,00 m über OKT, die maximal zulässige Grundfläche beträgt 300 m²!
2. Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz ist die Anlage von Tennisplätzen, eines Großspielfeldes (Fußballplatz), eines Kleinspielfeldes (Bolzplatz) sowie die Errichtung von zwei Grillplätzen mit den dazugehörigen Schutzdächern zulässig.